

Als höhere Gewalt gilt auch der vom Arbeitgeber nichtverschuldete Mangel an Kraft, Licht, Heizung oder Material.

Findet das Nachholen durch Ueberstunden in der Nachtzeit statt oder muß vorübergehend die Verlegung der Tagesstunden in die Nachtzeit erfolgen, so wird ein Zuschlag von 25 Proz. auf den tariflichen bzw. vereinbarten Stundenlohn bezahlt.

9. Eine Verkürzung der Arbeitszeit wegen Arbeitsmangel oder Mangel an Rohmaterial muß rechtzeitig, mindestens aber am Tage vorher, angekündigt werden.

10. Um Entlassungen zu vermeiden, kann die Arbeitszeit für die gesamte Arbeiterschaft oder abteilungsweise oder für Teile der Arbeiterschaft verkürzt werden.

11. Die Verkürzung der Arbeitszeit darf in der Regel nicht einzelne Arbeiter treffen; insbesondere darf sie nicht zu einer Schikane gegen einzelne Arbeiter führen. Hierüber zu wachen und gegebenenfalls Einspruch zu erheben, ist die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes befugt.

12. Die Wiederanordnung der regelmäßigen Arbeitszeit ist dem Personal spätestens am Tage vorher für den folgenden Tag bekanntzugeben.

III. Entlohnung.

13. Die Entlohnung erfolgt im Akkord- oder Stundenlohn. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt, sofern nicht andere Bestimmungen in diesem Vertrage getroffen sind.

14. Mit Bezug auf § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 ist vereinbart: Als zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung wird angesehen die Erfüllung der folgenden staatlichen und kommunalen Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen und Gebühren hierfür nicht bezahlt werden:

Anzeigen beim Standesamt in Geburts- und Sterbefällen, soweit hierbei das Erscheinen des Betreffenden notwendig ist;

das Erscheinen auf Vorladung an Gerichtsstelle in Vormundschafts- und anderen nichtverschuldeten Angelegenheiten;